

Ohmbergbote



Amtsblatt der Gemeinde „Am Ohmberg“
mit den Ortschaften Bischofferode, Großbodungen, Neustadt

Jahrgang 11

Freitag, den 13. Januar 2023

Nummer 1

**GROSSBODUNGER
CARNEVAL
CLUB**
- seit 1880 e.V. -

PROGRAMM / VERANSTALTUNGEN
143. SAISON

MOTTO 143. SAISON:
Die neue Straße, die ist toll.
Sie führt vorbei am alten Zoll.
Der erste Umzug unsrer Narren,
fand dort statt mit Ochs und Karren.

07.01.23 16-17 Uhr	Kartenvorverkauf Neustadt Sportlerheim Neustadt <small>weitere Karten in Karna's Kosmetikstudio zu den regulären Öffnungszeiten</small>
13.01.23 21.11 Uhr	Karneval-Disco Festhalle Großbodungen
14.01.23 16.00 Uhr 16-17 Uhr	Weihnachtsbaumweitwurf Kartenvorverkauf Großbodungen Festhalle Großbodungen <small>weitere Karten in der Gaststätte „Am Bahnhof“ zu den regulären Öffnungszeiten</small>
11.02.23 19.11 Uhr	Büttenabend Neustadt Festhalle Neustadt
16.02.23 20.11 Uhr	Weiberfasching Gaststätte „Am Bahnhof“
18.02.23 19.11 Uhr	Büttenabend Großbodungen Festhalle Großbodungen
19.02.23 15.00 Uhr	Kinderfasching Festhalle Großbodungen
20.02.23 11.00 Uhr	Rosenmontagsfrühschoppen mit den ROSENKÖNIGMUSIKANTEN aus Nazza anschließend Ausklang mit RONALD GÄBLEIN Festhalle Großbodungen

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin für die nächste Ausgabe

Redaktionsschluss: Donnerstag 2. Februar 2023
Erscheinungstermin: Freitag 10. Februar 2023

Tel.: 036077/9390-15
 Fax: 036077/9390-29
 E-Mail: ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de

Hier die Termine für das Jahr 2023:

Monat	KW	Redaktions-schluss	Erscheinungs-termin
Januar	2	05.01.2023	13.01.2023
Februar	6	02.02.2023	10.02.2023
März	10	02.03.2023	10.03.2023
April	15	05.04.2023	14.04.2023
Mai	19	04.05.2023	12.05.2023
Juni	24	06.06.2023	16.06.2023
Juli	28	06.07.2023	14.07.2023
August	32	03.08.2023	11.08.2023
September	36	31.08.2023	08.09.2023
Oktober	41	05.10.2023	13.10.2023
November	45	02.11.2023	10.11.2023
Dezember	49	30.11.2023	08.12.2023

Amtlicher Teil

Sonstige amtliche Mitteilungen

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis einschl. 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.3 | Schafe ab 19 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis einschl. 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen ab 19 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |

- | | | |
|----------------------------|--|--|
| 4.2 | Ferkel bis einschl. 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem

Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngelühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkastenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Wahlbekanntmachung

1.

Am 29. Januar 2023 findet die Bürgermeisterwahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet 5 Stimmbezirke.

Die Wahlräume befinden sich in:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
001	Ortschaft Bischofferode: Alte Schulstraße, Am Anger, Am Berge, Bahnhofstraße, Bergstraße, Fuchsgasse, Bischofferöder Hauptstraße, Heiligenhöfe, Mittelgasse, Neue Straße, Obergasse, Töpferei, Töpfergasse, Weißenborner Straße, Winkel	Feuerwehrgerätehaus Bischofferode Oberreihe 15 A 37345 Am Ohmberg
002	Ortschaft Bischofferode: Am Ohmberg, Aufbaustraße, Ellernweg, Friedensstraße, Hauröder Straße, Holunger Straße, Obere Heiligenhöfe, Oberreihe, Siedlung Thomas Müntzer	Dorfgemeinschaftshaus Bischofferode Ellernweg 37345 Am Ohmberg
003	OT Hauröden	Gaststätte Hauröden Am Breiten Born 1 37345 Am Ohmberg
004	OT Großbodungen und OT Wallrode	Feuerwehrgerätehaus Großbodungen Am Ölgraben 2 37345 Am Ohmberg
005	OT Neustadt und OT Neubleicherode	Festhalle Neustadt Neustadt Pfungstrassenstraße 12 37345 Am Ohmberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49, kleiner Sitzungssaal, Raum Nr. 112.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 29. Januar 2023 um 16.30 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Es sind zwei Wahlvorschläge zugelassen worden.

Jeder Wähler hat **eine** Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu dem Arbeitsraum des Briefwahlvorstands; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens **am 29. Januar 2023 bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 30. Januar 2023 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, **falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.**

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Am Ohmberg, 13. Januar 2023

gez. St. Müller

Wahlleiterin der Gemeinde Am Ohmberg

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Am Ohmberg am 29. Januar 2023

Der Wahlausschuss der Gemeinde Am Ohmberg hat in seiner Sitzung am 27. Dezember 2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des **Bürgermeisters** der Gemeinde Am Ohmberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung des Bewerbers zur Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat (§ 24 Abs 3 Satz 3 ThürKWG), ist in der Spalte „Erklärung“ hinter dem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
						ja	nein
1	CDU	Steinecke, Heiko	1971	Landwirt	Großbodungen Beerbaumstraße 7 37345 Am Ohmberg		X
2	Bürger für Bürger Am Ohmberg	Wand, Karl-Josef	1977	Verwaltungsbeamter	Bischofferode Heiligenhöfe 19 37345 Am Ohmberg		X

Es sind 2 Wahlvorschläge zugelassen.

Am Ohmberg, 4. Januar 2023

gez. St. Müller

Wahlleiterin der Gemeinde Am Ohmberg

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Am Ohmberg zur Feststellung des Wahlergebnisses

Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Am Ohmberg am 29. Januar 2023

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am **30. Januar 2023 um 19.00 Uhr** im

**großen Sitzungsraum Gemeindeverwaltung
OT Großbodungen, Fleckenstraße 49,
37345 Am Ohmberg**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
 2. Beratung und Entscheidung über das Ergebnis der Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023 in der Gemeinde Am Ohmberg
 3. Schließung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
- Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Am Ohmberg, 13. Januar 2023

gez. St. Müller

Wahlleiterin der Gemeinde Am Ohmberg

Hinweise

zur öffentlichen Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Am Ohmberg am 29. Januar 2023

Die öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Am Ohmberg am 29. Januar 2023 wird ab dem 1. Februar 2023 in den Schaukästen der Gemeinde Am Ohmberg und auf der Homepage www.lg-am-ohmberg.de (Bürgerservice & Verwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen) veröffentlicht. Zusätzlich wird die Bekanntmachung im Ohmbergboten Nr. 2/2023 vom 10. Februar 2023 einsehbar sein.

Gemeinde Am Ohmberg, 13. Januar 2023

gez. St. Müller

Wahlleiterin Gemeinde Am Ohmberg

Nichtamtlicher Teil

Informationen aus der Gemeinde Am Ohmberg

Öffnungszeiten der Gemeinde Am Ohmberg

Montag: 13:00 - 16:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung

Dienstag: 13:30 Uhr - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 8:30 Uhr - 11:00 Uhr

Die Friedhofsverwaltung für die Gemeinde Am Ohmberg sitzt im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49

Telefonanschlüsse und Zuständigkeiten in der Gemeinde Am Ohmberg

Verwaltung im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49
 Fax: 036077 - 9390 - 29

Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg:

Herr Steinecke 9390 - 11
buergermeister@lg-am-ohmberg.de

Bürgerbüro/Fischereischeine/Versicherungen/Sitzungsdienst

Frau Gerloff 93 90 - 10
buergerbuero@lg-am-ohmberg.de

Einwohnermeldeamt/Amtsblatt

Frau Müller 9390 - 15
buergerbuero@lg-am-ohmberg.de

Ordnungsamt

Frau Freitag 9390 - 14
ordnungsamt@lg-am-ohmberg.de

Friedhofswesen

Frau Truthmann 9390 - 13
friedhofswesen@lg-am-ohmberg.de

Hauptamt/Kindergarten

Frau Palau 9390 - 13
hauptamt@lg-am-ohmberg.de

Verwaltung im OT Bischofferode, Hauptstraße 11

Kämmerei

Frau Kröner 9390 - 20
kaemmerei@lg-am-ohmberg.de

Steuern und Abgaben/Liegenschaften

Frau Hartmann 9390 - 21

liegenschaften@lg-am-ohmberg.de

Kassenleiterin

Frau Blume 9390 - 24

kasse@lg-am-ohmberg.de

Bauverwaltung

Frau Mumdey 9390 - 22

bauverwaltungsamt@lg-am-ohmberg.de

Bauverwaltung/Fördermittel

Herr Steinecke 9390 - 23

bauverwaltungsamt@lg-am-ohmberg.de

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Bischofferode

Karl-Josef Wand

Bischofferode

Bischofferöder Hauptstraße 11

37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/9390-25

Sprechzeit: Mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Großbodungen

Heiko Steinecke

Großbodungen

Fleckenstraße 49

37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/9390-12

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Neustadt

Hermann Richardt

Neustadt

Hauptstraße 30

37345 Am Ohmberg

Telefon: 036077/20267

Sprechzeit: Dienstag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Situation bitten wir Sie vorab Termine zu vereinbaren!!!

Telefonnummer unserer kommunalen Kindertagesstätte:

Kommunaler Kindergarten „Pustebume“

OT Großbodungen, Chaussee 59

036077 /20424

Kontaktbereichsbeamter der Landgemeinde Am Ohmberg

Anschrift: Polizeihauptmeister Müller

Großbodungen

Fleckenstraße 49

37345 Am Ohmberg

Herr Müller ist der Kontaktbereichsbeamte (KoBB) für die Landgemeinden Am Ohmberg und Sonnenstein und somit für die Einwohner:innen beider Kommunen der Ansprechpartner in allen polizeilichen Angelegenheiten.

Sollten Sie polizeiliche Anliegen oder Sachverhalte haben, können Sie gern einen Termin unter der Tel: 0152 54872239 vereinbaren.

Bei dringenden Angelegenheiten rufen Sie bitte die 110 an.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Polizeiinspektion Eichsfeld in Heiligenstadt. Anschrift: Petristraße 3, 37308 Heiligenstadt

Tel: 03606 6510

Informationen aus der Ortschaft Bischofferode



Veranstaltungskalender 2023

der Vereine/ Gruppen
der Ortschaft Bischofferode

- | | |
|----------------------|---|
| 21. Januar 2023 | Weihnachtsbaumverbrennen in der Aufbaustraße – Beginn 17:00 Uhr |
| 12. Februar 2023 | Kinderfasching in der Festhalle Bischofferode – Beginn 14:00 Uhr |
| 16. Februar 2023 | Weiberfasching in der Festhalle Bischofferode – Beginn 19:30 Uhr |
| 18. Februar 2023 | Karnevalsparty mit „WerraPower“ in der Festhalle Bischofferode –
Beginn 20:00 Uhr |
| 19. Februar 2023 | Seniorenkarneval in der Festhalle Bischofferode – Beginn 14:30 Uhr |
| 20. Februar 2023 | Frühschoppen mit den „BLECHBUBEN“ in der Festhalle Bischofferode –
Beginn 11:00 Uhr |
| 08. April 2023 | Osterfeuer in Hauröden - unweit des Friedhofes – Beginn 19:00 Uhr |
| 09. April 2023 | Osterfeuer in Bischofferode – Beginn 19:00 Uhr |
| 30. April 2023 | "PiB" - Party in Bischofferode – Beginn 20:00 Uhr in der Festhalle Bischofferode |
| 02. - 04. Juni 2023 | Sportfest in Bischofferode |
| 09. - 11. Juni 2023 | |
| Juni/Juli 2023 | Sommerfest in Hauröden auf dem Schützenplatz |
| 09. - 11. Sept. 2023 | Kleine Kirmes in Bischofferode mit Feierlichkeiten auf dem Kirchengelände |
| 22. Sept. 2023 | Herrenabend |
| 06. – 08. Okt. 2023 | Große Kirmes in Bischofferode |
| 03. - 06. Nov. 2023 | Kirmes in Hauröden im Bereich der Gaststätte „Hauröder Klippen“ |
| 10. Nov. 2023 | Martinsfeier – Beginn 17:00 Uhr - anschließend geselliges Beisammensein beim
Feuerwehrgerätehaus |
| 02. Dez. 2023 | Musikalische Einstimmung auf den Advent – gestaltet durch den Singekreis
„la musica“ - Beginn 14:30 Uhr in der Festhalle Bischofferode |

Angebote der „Villa Lampe“/ des Jugendclubs Bischofferode:

- | | |
|----------------------|---|
| 27. - 29. Jan. 2023 | Don Bosco Fest („Villa Lampe“ Heiligenstadt) |
| 16. Februar 2023 | Rustikales Kochen - Kochen im Dutch Oven Jugendclub Bischofferode |
| 03. - 05. März 2023 | Jugendleiter-Schulung Teil 1 („Villa Lampe“ Heiligenstadt) |
| 28. - 30. April 2023 | Jugendleiter-Schulung Teil 2 („Villa Lampe“ Heiligenstadt) |
| 13. Mai 2023 | DRK-Kurs zur Jugendleiterschulung („Villa Lampe“) |
| 10. Juni 2023 | Abfallsammelaktion in Bischofferode |
| 17. Juni 2023 | Auffrischkurs Jugendleiter („Villa Lampe“) |
| 13. - 27. Juli 2023 | Dänemarkfreizeit |
| 09.- 13. Okt. 2023 | Jugendleiter-Schulung |

Einen Stern

„Einen Stern, der eure Namen trägt“ bekamen die Mitarbeiterinnen der DRK Tagespflege in Bischofferode mit vielen lieben Worten von den Tagesgästen überreicht. Doris Busse und Maria Sieb beschrieben, wie erfüllt und abwechslungsreich ihr Alltag ist, seit sie die Tagespflege besuchen. Besonders der liebevolle Umgang, der freundliche Ton und die Unterstützung durch die DKK-Mitarbeiterinnen, wurde von allen Seiten gelobt. Wer wünscht sich nicht einen Arbeitsplatz, an dem man so viel Anerkennung erfährt. Das hörten auch die Präsidiumsmitglieder Gerd Reinhardt und Franz Jaworski sowie die Vorstandsvorsitzenden Lars Herting und Guido Solf gerne. Ihnen ist wichtig, dass sich die Gäste wohlfühlen und in der Tagespflege Abwechslung und Gemeinschaft erfahren. Zur Weihnachtsfeier war auch der Hausherr Cornelius Rybicki gekommen. Er fühlte sich in seinen Plänen, einen Ort zu schaffen, an dem sich Menschen die alleine sind und Hilfe brauchen treffen können, bestätigt. Die Mitarbeiterinnen der Tagespflege hatten ein unterhaltsames Programm für alle Sinne vorbereitet. Ein Duft von süßem Punsch durchzog die Räume und leckeres Essen wurde serviert. Der Tag begann mit einem Gottesdienst. Pfarrer Dr. Herbert Meyer erzählte in seiner Predigt von einem Busfahrer in Köln, der an der Endhaltestelle die Wartezeit am Heiligen Abend mit einer einsamen alten Frau verbrachte und wie das Licht der Weihnacht an jedem Ort entzündet werden kann, wo Menschen füreinander da sind. Am Nachmittag kam das Christkind in langem Gewand mit Gold und Glitter und verlas die Weihnachtsgeschichte aus dem Evangelium nach Lukas. Gedichte wurden aufgesagt und Weihnachtslieder gesungen. So manch ein Gast konnte die Tränen der Rührung nicht zurückhalten. Es war sehr feierlich. Natürlich gab es auch Geschenke. Liebevolle kleine Dinge hatten die Mitarbeiterinnen um Simone Engel schon seit Wochen gebastelt und vorbereitet. Bei Kaffee und Kuchen und stimmungsvoller Weihnachtsmusik ließ man den Tag ausklingen. Gerade für die Gäste, die sonst Zuhause allein leben, war dieser Tag bereits ein vorgezogenes Weihnachtsfest. Wie oft hört man den Ausspruch „alt werden ist nichts für Feiglinge“, aber, wenn man selbst in der Situation ist, alt und einsam zu sein, beispielsweise aufgrund zurückgehender Mobilität, ist solch eine Einrichtung, in der man am sozialen Leben teilhaben kann und Hilfe erfährt, ein großes Geschenk. Dass dies nicht als selbstverständlich angesehen wird, zeigen die vielen Beweise der aufrichtigen Dankbarkeit der Gäste.

Gisela Reinhardt



Änderung Ausgabe Gelbe Säcke in der Ortschaft Bischofferode

Die Gelben Säcke können ab sofort im Verwaltungsgebäude Bischofferöder Hauptstraße 11 im Ortsteil Bischofferode unter entsprechender Eintragung in die dort ausliegende Liste (Angabe der Anzahl der entnommenen Rollen sowie des Abholdatums bei der jeweiligen Adresse) zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung als auch des Ortschaftsbürgermeisters in Empfang genommen werden.

Bitte beachten Sie, dass je Person im Haushalt nicht mehr als 1 Rolle pro Jahr mit Gelben Säcken dort abgeholt werden sollte.

Ihre Gemeindeverwaltung

Informationen aus der Ortschaft Großbodungen

Christianshausen Helau!

Endlich wieder Karneval in Großbodungen und Neustadt vom 11.02. bis 20.02.2023

Nach zwei Jahren Pause heißt es endlich wieder „Christianshausen Helau!“ in Großbodungen und Neustadt!

Die Auftakt Veranstaltungen der 143. Saison sind, wie immer, die Disco am Freitag, den 13. Januar und der Weihnachtsbaum-Weit-Wurf am 14. Januar 2023.

GROßBODUNGER CARNEVAL CLUB
PRESENTS

Friday NIGHT
KARNEVAL DISCO

13.01. DJ WOLLE DJ MIKE

FESTHALLE GROßBODUNGEN
21.11 UHR

Der GCC freut sich auch, neben weiteren Veranstaltungen auf zwei wunderbare Büttenabende am Samstag, den 11. Februar 2023 in Neustadt und am darauffolgenden Samstag, den 18. Februar 2023 in der Festhalle in Großbodungen. Beginn ist jeweils um 19:11 Uhr.

Wir laden alle närrischen Freunde herzlich ein, mit uns Karneval zu feiern!

Christianshausen Helau!

WEIHNACHTSBAUMWEITWURF

SAMSTAG
14.01.2023

ab 10.00 Uhr
einsammeln der Bäume
vom GCC

Beginn: 16.00 Uhr
Kirchgrund
Großbodungen

Transportkosten: 1,-€
Bäume außerhalb von Großbodungen,
bitte bis 16.00 Uhr im Kirchgrund abliefern.

Der Großbodunger Carneval Club e.V. lädt alle Christen herzlich ein.
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde „St. Marien“ Bischofferode

Gottesdienstplan:

Sonntag 15.01.23 2. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Sonntag 22.01.23 3. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Holungen, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Sonntag 29.01.23 4. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Sonntag 05.02.23 5. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Holungen, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Sonntag 12.02.23 6. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Hochamt

Weitere Termine und Informationen:

02.02. Mariä Lichtmeß

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.sankt-marien-bischofferode.de

** Änderungen vorbehalten. Bitte auf aktuelle Vermeldungen achten **

Das Eichsfeldforum als Einrichtung des Bildungswerkes im Bistum Erfurt lädt ein:

Do. 26. Januar 2023 | 19.30 Uhr | Marcel-Callo-Haus | Buchvorstellung

Thema: „Leben mit Auschwitz - Momente der Geschichte und Erfahrungen der 3. Generation“

Das Konzentrationslager Auschwitz wurde zum Symbol für Terror und Völkermord. Über eine Million Menschen fielen an diesem Ort den Nationalsozialisten zum Opfer. Auschwitz verdeutlicht uns den größten Zivilisationsbruch der Menschheitsgeschichte. Die Überlebenden der Schoah konnten über das Geschehene oft nicht sprechen. Doch die Traumata des Erlebten wirkten auch im Stillen: Überlebende und ihre Kinder beschwiegen das Unfassbare, um einander zu schützen und dem Schrecken nicht oder nicht noch einmal begegnen zu müssen. Anders die Generation der Enkel. Sie stellt den Großeltern nicht nur Fragen, auf die sie auch Antworten bekommt. Sie erlebt Auschwitz zudem als ein historisches Faktum, das in den Jahren, die seit der Befreiung des Lagers vergangen sind, beschrieben und analysiert, interpretiert und bearbeitet wurde. Was aber heißt und bedeutet Auschwitz dann für diese Dritte Generation?

Referent: *Andrea von Treuenfeld, Freie Journalistin aus Berlin*

Gottesdiensttermine im Pfarrbezirk Großbodungen

Sonntag, 15. Januar

Hauröden 09:30 Uhr
Haynrode 11:00 Uhr

Sonntag, 22. Januar

Wallrode 09:30 Uhr
Großbodungen 11:00 Uhr

Sonntag, 29. Januar

Hauröden 09:30 Uhr
Haynrode 11:00 Uhr

Sonntag, 5. Februar

Wallrode 09:30 Uhr
Großbodungen 11:00 Uhr

Sonntag, 12. Februar

Hauröden 09:30 Uhr
Haynrode 11:00 Uhr

Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Bereitschaftsdienst für Januar 2023



Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag 09:30 - 11:45 Uhr
Donnerstag 09:30 - 11:45 Uhr und
13:30 - 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband
„Eichsfelder Kessel“
Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel

i. A. Rudolf
Sachbearbeiterin

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2022

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022:

§ 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 festgesetzt:

(Angaben in €)	Erfolgsplan	
	Erträge	Aufwendungen
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	4.767.000,00	4.813.000,00
erhöht um	37.000,00	155.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	4.804.000,00	4.968.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	8.663.000,00	9.100.000,00
erhöht um	423.000,00	47.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	9.086.000,00	9.147.000,00
Gesamt		
von bisher	13.430.000,00	13.913.000,00
erhöht um	460.000,00	202.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	13.890.000,00	14.115.000,00

(Angaben in €)	Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	3.847.000,00	3.847.000,00
erhöht um		
vermindert um	131.000,00	131.000,00
auf nunmehr festgesetzt	3.716.000,00	3.716.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	11.344.000,00	11.344.000,00
erhöht um		
vermindert um	1.236.000,00	1.236.000,00
auf nunmehr festgesetzt	10.108.000,00	10.108.000,00
Gesamt		
von bisher	15.191.000,00	15.191.000,00
erhöht um		
vermindert um	1.367.000,00	1.367.000,00
auf nunmehr festgesetzt	13.824.000,00	13.824.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 46.165,00 € um 1.458,00 € erhöht und somit auf 47.623,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den

Bereich Wasserversorgung

in Höhe von bisher 2.372.000,00 €
um 337.000,00 € vermindert
und nunmehr auf 2.035.000,00 € festgesetzt.

Bereich Abwasserentsorgung

in Höhe von bisher 4.323.000,00 €
um 40.000,00 € erhöht
und nunmehr auf 4.363.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird für den

Bereich Wasserversorgung

in Höhe von bisher 654.000,00 €
um 224.000,00 € erhöht
und nunmehr auf 878.000,00 € festgesetzt.

Bereich Abwasserentsorgung

in Höhe von bisher 7.165.000,00 €
um 3.439.000,00 € vermindert
und nunmehr auf 3.726.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt für den

Bereich Wasserversorgung

in Höhe von 300.000,00 € unverändert.

Bereich Abwasserentsorgung

in Höhe von 600.000,00 € unverändert.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 15.12.2022

Eckart Lintzel

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2022

- Mit Beschluss vom 29.11.2022, Nr. 10 - 2022 hat die Verbandsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2022 beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
- Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

21.12.2022 bis 20.01.2023

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 15.12.2022

gez. Verbandsvorsitzender

Siegel

2. Änderung

der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016

Das als Anlage beigefügte Preisverzeichnis ist Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

Art. 1

Im Punkt 1.2 des Preisverzeichnisses des WAZ „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung wird der jährliche Grundpreis bei der Verwendung von Wasserzählern auf der Grundlage der Neukalkulation für den Zeitraum 2023-2026 angepasst.

Art. 2

Im Punkt 1.3 des Preisverzeichnisses des WAZ „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung wird der Mengenpreis auf der Grundlage der Neukalkulation für den Zeitraum 2023-2026 angepasst.

Art. 3

Die 2. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Niederorschel, 29.11.2022

Anlage

zu den Ergänzenden Bestimmungen des WAZ „Eichsfelder Kessel“ zur „AVBWasserV“ vom 20. Juni 1980, in der Fassung vom 29.08.2016

Preisverzeichnis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung Kalkulationszeitraum 2023 - 2026

1. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

1.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) nach der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach dem Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

1.2 Der jährliche Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe

	Qn (Nenndurchfluss) oder	Q3 (Dauerdurchfluss)	Grundpreis/ Jahr
bis	2,5 m³/h	4 m³/h	212,93 €
bis	6,0 m³/h	10 m³/h	512,53 €

bis	10,0 m³/h	16 m³/h	853,86 €
bis	15,0 m³/h	25 m³/h	1.280,79 €
bis	40,0 m³/h	63 m³/h	3.415,44 €
über	40,0 m³/h	100 m³/h	5.123,16 €

1.3 Der Mengenpreis bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt

1,69 € je Kubikmeter

entnommenen Wassers. Dieser Mengenpreis gilt auch für die Entnahme über einen beweglichen Wasserzähler (Standrohr) oder einen Bauwasseranschluss.

1.4 Der Mietpreis für ein Zählerstandrohr beträgt 3,75 € je Tag. Die Kaution für die Überlassung eines Standrohrs beträgt 350,00 €.

2. Umsatzsteuer

2.1 Die Entgelte gemäß der Ziffer 1 beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%. Diese wird in den jeweiligen Rechnungen gesondert ausgewiesen.

2.2 Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die in der Ziffer 1 festgelegten Bruttoentgelte entsprechend.

3. Pauschalen

Mahnkosten (Ziffer 15.1 der Erg. Bestimmungen)	2,50 €
Einstellung der Versorgung (Ziffer 15.2 der Erg. Bestimmungen)	59,50 €
Wiederinbetriebnahme (Ziffer 15.3 der Erg. Bestimmungen)	59,50 €

Veröffentlichungsvermerk

2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016

1. Mit Beschluss vom 29.11.2022, Beschluss Nr. 13 - 2022, hat die Verbandsversammlung die 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016 genehmigt
3. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte nach § 16 der Verbandssatzung des WAZ „Eichsfelder Kessel“ im Amtsblatt Nr. 67 vom 22.12.2022 des Landkreises Eichsfeld.

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

6. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘)

gemäß Beschluss Nr. 14-2022 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 29.11.2022

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010:

Artikel 1

Es werden folgende Änderungen vorgenommen.

1.) § 3 Abs. 2 a und b erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) für Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Volleinleiter) angeschlossen sind | 2,22 € |
| b) für Grundstücke, deren Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet werden, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Teileinleiter) angeschlossen sind | 1,06 € |

2.) § 4, Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 0,46 € pro m² und Jahr.

3.) § 4a, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Abweichend von § 4 Abs. 7 beträgt der Gebührensatz 0,96 € pro m² und Jahr.

4.) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|------------------------|
| a) für Schmutzwasser aus einer abflusslosen Grube | 39,66 €/m ³ |
| b) für Schmutzwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage | 41,01 €/m ³ |

Artikel 2

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Veröffentlichungsvermerk

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

1. Mit Beschluss vom 29.11.2022, Beschluss Nr. 14 - 2022, hat die Verbandsversammlung die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte nach § 16 der Verbandssatzung des WAZ „Eichsfelder Kessel“ im Amtsblatt Nr. 67 vom 22.12.2022 des Landkreises Eichsfeld.

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

1. Satzung

zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2009.

Art. 1

Folgende Änderung ist in der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vorzunehmen:

§ 7 Beitragssätze

Der Beitragssatz beträgt für

1. das Kanalnetz inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich) 2,32 €
2. die Kläranlage, Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) 0,50 €

je Quadratmeter gewichteter **Grundstücksfläche**.

Art. 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2009 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Veröffentlichungsvermerk

1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009

1. Mit Beschluss vom 29.11.2022, Beschluss Nr. 15 - 2022, hat die Verbandsversammlung die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009 genehmigt.
3. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte nach § 16 der Verbandssatzung des WAZ „Eichsfelder Kessel“ im Amtsblatt Nr. 67 vom 22.12.2022 des Landkreises Eichsfeld.

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

Tipps, Termine

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de

Termin / Kursbeginn		Thema	Referent/in	
Januar 2023				
Do,	12.01.	16.00 Uhr	Musikalische Früherziehung für Eltern mit Kindern	Ruth Gries
		17.00 Uhr	von 1,5 - 3 Jahren (10x)	
Do,	12.01.	19.00 Uhr	Paartanz - Grundkurs I (10x)	Gerald Hartung
Do,	12.01.	20.00 Uhr	Paartanz - Grundkurs II (10x)	Gerald Hartung
Fr,	13.01.	15.00 Uhr	Salben selbst herstellen	Martina Busse / Melanie Klocke
Mo,	16.01.	18.30 Uhr	Gitarre für Erwachsene - Anfänger mit Grundkenntnissen	Steffi Lins
Di,	17.01.	19.30 Uhr	Tiefenentspannung mit Klangschalen - Kursreihe (4x)	Sigrid Stitz
Sa,	21.01.	09.00 Uhr	Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen ab 10 Jahren	Stephan Heddinga
Sa,	21.01.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
Sa,	21.01.	10.00 Uhr	Nähkurs besonders für (Groß-)Mütter und Töchter	Birgit Weigmann
So,	22.01.	10.30 Uhr	Familiengottesdienst	
Mo,	23.01.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	Claudia Kellner
Di,	24.01.	19.30 Uhr	KESS-erziehen - Geschwister (3x)	Beate Hupe
Mi,	25.01.	18.00 Uhr	Yoga (8x)	Silke Bärtig
Do,	26.01.	17.30 Uhr	Dem Stress im Familienalltag gewachsen sein (Elterninfo)	Cordula Traubel
Sa,	28.01.	10.00 Uhr	Gitarrencrashkurs (3x)	Robert Zengerling
Februar 2023				
Sa,	04.02.	10.00 Uhr	Kräuterwanderung für Familien	Martina Busse / Melanie Klocke
Sa,	04.02.	14.00 Uhr	Wellness für Körper, Geist und Seele	Ellen Görke
Mo,	06.02.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	Claudia Kellner
Fr,	10.02.	19.30 Uhr	Schlafe durch Baby! Für (werdende) Eltern	Melanie Schnur

Termine Ende Januar/Februar 2023, Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen

Dienstag, 31. Januar, Dienstag, 14. Februar und Freitag 17. Februar,

jeweils 14:30 - 16:00 Uhr

Wer kennt den Unterschied zwischen Hirsch und Reh? Damwildfütterungen im Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen



Gehört das Damwild zu den heimischen Tierarten? Und wenn nicht, wo kommt es eigentlich her? Bei den öffentlichen Damwildfütterungen erfahren Jung und Alt Wissenswertes über das Wild, sein Verhalten und seinen Lebensraum. „Der Kontakt zu den Tieren im begehbaren Gehege wird unmittelbar sein“, so Rómulo Aramayo-Schenk, Mitarbeiter der Umweltbildung im Heinz Sielmann Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen. Wer sich ruhig verhält, kann bei viel Geduld sogar mit den Tieren auf Tuchfühlung gehen. Die sonst eher scheuen Tiere kommen manchmal auch ganz nah heran. Eine aufregende Begegnung, die nicht so schnell vergessen wird.

Wissbegierige Besucher haben die Möglichkeit, ihre Fragen beantworten zu lassen: Worin unterscheiden sich Hirsch und Reh? Und zu welcher Gattung gehört das Damwild? Wie alt wird eigentlich das Wild? Alle Interessenten sollten warme und wetter-

feste Kleidung tragen. Futter für das Damwild braucht nicht mitgebracht zu werden. Bei Starkregen oder Sturmwarnung fällt die Veranstaltung aus. Treffpunkt Besucherparkplatz am Damwildgatter; Kinder bis 12 Jahre 3,00 €, Erwachsene 4,00 €.

Anmeldung und Information: Heinz Sielmann Natur-Erlebniszentrum,
Gut Herbigshagen, 37115 Duderstadt, Tel. 05527 914-208,
besucherservice@sielmann-stiftung.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg

Herausgeber: Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg, Tel.: 036077/9390-0, Fax: 036077/9390-29, E-Mail: info@lg-am-ohmberg.de, Internet: www.lg-am-ohmberg.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg, Ansprechpartnerin: Frau Müller, Tel.: 036077/9390-15, E-Mail: mueller@lg-am-ohmberg.de **Verantwortlich für den Nichtamtlichen Textteil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Am Ohmberg verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.